



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel,

Antragstellers,

g e g e n

die Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß,
Hansaallee 299, 40594 Düsseldorf,

Antragsgegnerin,

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
am 20.01.2012

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stöve

b e s c h l o s s e n :

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

I.

Der Antragsgegnerin wird verboten,

zum Zwecke jeglicher Bewerbung des eigenen Unternehmens oder deren Tochterunternehmen zu verbreiten:

"Darüber hinaus ist das Rechenzentrum der Euroweb Internet GmbH für den Ernstfall selbstverständlich mit Feuerlöschsystemen und Notstromaggregaten ausgerüstet."

wie es auf den von der Antragsgegnerin betriebenen Webseiten unter der Adresse

<http://www.euroweb.de> geschehen ist (Anlage 0).

II.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren,

zu vollstrecken am Geschäftsführer der Antragsgegnerin.

III.

Soweit der Antragsteller weiter beantragt hat, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung zu verbieten, in der Öffentlichkeit oder auch nicht öffentlich und zum Zwecke jeglicher Bewerbung des eigenen Unternehmens oder deren Tochterunternehmen zu verbreiten:

"Das Hosting aller Websites der Euroweb-Vertragspartner läuft über die unternehmenseigenen Server. Besonders bei Unternehmensseiten spielen eigene Server eine große Rolle. Die Server garantieren die Verfügbarkeit der Systeme, Reaktionszeiten und hohe Flexibilität.

Ein jede Nacht durchgeführtes Backup garantiert die Verfügbarkeit der Systeme.",
wird nur aufgrund mündlicher Verhandlung auf Antrag des Antragstellers entschieden.

IV.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu je ein Halb auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Die Vorsitzende

Dr. Stöve